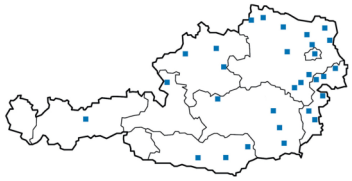
LBG Österreich
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung



Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum
für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Seckendorff-Gudent Weg 8
1131 Wien

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 3

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Corporate Governance Kodex des Bundes 3

Erteilte Auskünfte 3

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 3

Bestätigungsvermerk 4 - 6

Beilagen:

Jahresabschluss

Bilanz zum 31.12.2025 I

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2025 bis 31.12.2025 II

Anhang III

Anlagenspiegel IV

Lagebericht V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) VI

An die Mitglieder der Leitung und des Wirtschaftsrats
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
1131 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft,
1131 Wien,

(im Folgenden auch kurz "BFW" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vom 28. August 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, 1131 Wien, gewählt bzw. bestellt. Das BFW, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Beim BFW handelt es sich um eine **Körperschaft öffentlichen Rechts** (vergleichbar mit einer großen Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB).

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 17 BFW-Gesetz iVm. § 268 UGB.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April 2026 bis Juni 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerd Medlin, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem BFW abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem BFW und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem BFW und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Leitung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Corporate Governance Kodex des Bundes

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes und die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagement

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wendet den Public Corporate Governnace Kodex des Bundes an. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärungen zum Kodex ergeben.

Darüber hinaus sind uns auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass das vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft eingerichtete Risikomanagement zum 31. Dezember 2025, gemessen am Referenzmodell, nicht funktionsfähig ist.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des BFW gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des

**Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft,
1131 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage des BFW für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom BFW unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Wirtschaftsrates für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BFW vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des BFW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder das BFW zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Wirtschaftsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des BFW.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes

Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des BFW abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des BFW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des BFW von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Wirtschaftsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald,
Naturgefahren und Landschaft

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das BFW und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH



ppa. Mag. Gerd Medlin
Wirtschaftsprüfer

Wien, am 8. Juni 2026

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Bilanz
zum 31.12.2025

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	45.465,87	34.101,16
2. geleistete Anzahlungen	72.318,79	0,00
	117.784,66	34.101,16
II. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	37.715.226,30	38.473.792,78
2. technische Anlagen	1.916.117,80	1.733.595,32
3. Sammlungen und Kunstgegenstände	0,20	0,20
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	738.514,92	969.296,36
5. Anlagen in Bau	187.227,83	0,00
	40.557.087,05	41.176.684,66
	40.674.871,71	**41.210.785,82**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Hilfsstoffe	20.597,16	20.597,16
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	13.417.930,26	21.452.069,86
abzüglich erhaltene Anzahlungen	-11.644.154,90	-17.345.102,52
	1.773.775,36	4.106.967,34
	1.794.372,52	4.127.564,50
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.295.045,75	796.064,21
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.425.751,53	1.115.193,92
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
	2.720.797,28	1.911.258,13
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.663.982,51	9.352.689,14
	16.179.152,31	**15.391.511,77**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**248.055,97**	**290.004,44**
Summe Aktiva	**57.102.079,99**	**56.892.302,03**

Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Anstaltskapital	981.713,25	981.713,25
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene Rücklagen	6.660.000,00	6.660.000,00
III. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen	117.046,13	117.046,13
IV. Bilanzgewinn	2.598.271,70	258.280,92
davon Gewinnvortrag, davon Verlustvortrag	*258.280,92*	*-1.358.560,09*
	10.357.031,08	**8.017.040,30**
B. Investitionszuschüsse	**8.410.912,86**	**8.355.697,94**
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.130.664,00	2.177.532,00
2. sonstige Rückstellungen	6.728.651,16	6.637.341,10
	8.859.315,16	**8.814.873,10**
D. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.774.343,28	3.694.005,59
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*2.774.343,28*	*3.694.005,59*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.068.366,68	2.057.222,63
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*1.068.366,68*	*2.057.222,63*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,00*
3. sonstige Verbindlichkeiten	25.494.450,93	25.555.803,44
davon aus Steuern	*374.454,07*	*348.178,30*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*587.471,99*	*582.452,12*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*1.595.125,58*	*1.369.514,80*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*23.899.325,35*	*24.186.288,64*
	29.337.160,89	**31.307.031,66**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*5.437.835,54*	*7.120.743,02*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*23.899.325,35*	*24.186.288,64*
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**137.660,00**	**397.659,03**
Summe Passiva	**57.102.079,99**	**56.892.302,03**

		2025 EUR	2024 EUR
1.	Basisfinanzierung des Bundes	22.500.000,00	22.500.000,00
2.	Einnahmen aus Dienstleistungen		
	a) hoheitliche Einnahmen	177.210,06	148.994,01
	b) Einnahmen aus Aufträgen und Aufgaben	6.892.366,71	6.176.279,19
	c) Einnahmen aus Forschungsförderung	20.933.285,34	5.376.904,99
		28.002.862,11	11.702.178,19
3.	Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-8.034.139,60	7.876.998,52
4.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	1.053,50
5.	sonstige betriebliche Erträge		
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	27.001,00	18.512,00
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	21.308,07
	c) übrige	2.560.850,83	2.725.798,78
		2.587.851,83	2.765.618,85
6.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
	a) Materialaufwand	-3.890.643,68	-3.604.241,71
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.536.735,79	-2.617.814,79
		-6.427.379,47	-6.222.056,50
7.	Personalaufwand		
	a) Gehälter Beamte	-4.209.904,68	-5.008.674,01
	b) Gehälter	-19.111.324,86	-18.264.871,82
	c) soziale Aufwendungen	-6.459.294,88	-6.442.127,32
	aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-287.762,55	-278.708,64
	bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.753.111,85	-4.700.764,17
	davon Aufwendungen für Altersversorgung	-1.065.413,98	-1.111.146,20
		-29.780.524,42	-29.715.673,15
8.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.933.682,35	-1.973.098,05
9.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.878.286,18	-4.330.385,88
10.	Zwischensumme aus Z 1 bis 9 (Betriebsergebnis)	3.036.701,92	2.604.635,48
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	132.140,63	190.996,41

Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2025 bis 31.12.2025

		2025 EUR	2024 EUR
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-795.816,58	-1.131.041,77
13.	**Zwischensumme aus Z 11 bis 12 (Finanzergebnis)**	**-663.675,95**	**-940.045,36**
14.	**Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 10 und Z 13)**	**2.373.025,97**	**1.664.590,12**
15.	Steuern vom Einkommen	-33.035,19	-47.749,11
16.	**Ergebnis nach Steuern**	**2.339.990,78**	**1.616.841,01**
17.	**Jahresüberschuss**	**2.339.990,78**	**1.616.841,01**
18.	**Jahresergebnis unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen**	**2.339.990,78**	**1.616.841,01**
19.	Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	258.280,92	-1.358.560,09
20.	**Bilanzgewinn**	**2.598.271,70**	**258.280,92**

Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Rechtliche Verhältnisse

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (im Folgenden auch kurz als "Forschungszentrum oder BFW" bezeichnet) wurde im Zuge des Agrarrechtsänderungsgesetzes (BGBl 83/2004) als Anstalt öffentlichen Rechts mit 01. Jänner 2005 errichtet.

Die Firmenbucheintragung erfolgte mit 14. Jänner 2005 beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 257240w.

Das Forschungszentrum besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung (§ 2 Abs 3 und 4 BFWG).

Dem Forschungszentrum obliegt die Wahrnehmung von Aufgaben der wald-, naturgefahren- und landwirtschaftlichen Forschung sowie des diesbezüglichen Erhebungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens, die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung von Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Interesse.

Für Leistungen gemäß § 5 Abs 1 und 2 BFWG ist vom Forschungszentrum ein Entgelt zu vereinbaren, das zumindest die mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten deckt. Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln des Forschungszentrums zur Durchführung von Arbeiten gemäß § 5 Abs 1 und 2 BFWG ist voller Kostenersatz zwischen den Rechnungskreisen (§ 15 Abs 2 BFWG) zu leisten.

Der Bund hat gemäß § 8 Abs 3 BFWG dem Forschungszentrum für die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, eine Basiszuwendung in der Höhe von EUR 17,5 Mio jährlich zu leisten. Für die Jahre 2024 und 2025 wurde die jährliche Basiszuwendung auf EUR 22,5 Mio. angehoben, ab dem Jahr 2026 beträgt die Basiszuwendung jährlich EUR 24,5 Mio.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Zuwendungen kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel, insbesondere aufgrund der Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 25 Abs 15 BFWG, erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung des Forschungszentrums und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Das Forschungszentrum trat als Gesamtrechtsfolger des Bundes hinsichtlich des Bundesamtes für Wald und Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft in alle bestehenden Rechte und Pflichten mit 1. Jänner 2005 ein.

Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde unter sinngemäßer Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften und Beachtung der Bestimmung des Bundesgesetzes vom 16.07.2004, BGBl I 83/2004, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, aufgestellt (BFWG).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und der Vollständigkeit, sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, eingehalten. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz bestand nach § 9 Abs. 4 BFWG keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zur Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) herangezogen. Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet und von der Fortführung des Betriebes wird ausgegangen. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen wurden nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 BFWG entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festgelegt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Stichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt. Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
● gewerbliche Schutzrechte	3
● Software	3

Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen. Sollte in einem späterem Jahr die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, wird eine Zuschreibung bis zur Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Sachanlagevermögen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich der in Anspruch genommenen Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
● Bauten einschließlich der Investitionen auf fremdem Grund	4 -20
● Gebäude	33 - 50
● Technische Anlagen	1 - 10
● wissenschaftliche Laboranlagen	5
● Energieversorgungsanlagen	10 - 25
● land- und forstwirtschaftliche Maschinen	10
● sonstige Werkzeuge	5
● Kraftfahrzeuge	5 - 10
● Zugmaschinen, sonstige Motoren	10
● EDV-Anlagen und IT Infrastruktur	3
● andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10
● wissenschaftliche Literatur und Sammlung	5

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 1.000 (inkl. Umsatzsteuer) werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben.

Von Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von jenen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, eintreten. Sollten in einem späterem Jahr die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung wegfallen, wird eine Zuschreibung bis zur Höhe der fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt mit einem Festwert nach den Bestimmungen des § 209 Abs. 1 UGB. Eine Inventur wurde letztmalig zum 31.12.2024 durchgeführt und der Vorratsbestand entsprechend den Ergebnissen der Inventur angepasst.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen werden auf Basis von Kostenrechnungsauswertungen zum 31.12.2025 ermittelt. Die Bewertung erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten. Angemessene Teile der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abgerechneten Leistungen nicht berücksichtigt, da diese - wenn überhaupt - nur in geringfügigem Ausmaß gefördert werden.

Für voraussichtlich verlustbringende Projekte werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen, sollten die geschätzten zukünftigen Gesamtkosten höher sein als die Kosten aus der Grundplanung.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Forschungszentrums werden auch nationale und internationale Fördermittel eingeworben. Weiters erhält das BFW Aufträge von Firmen, Gebietskörperschaften und Ländern u.ä. Bei den Förderungen wird unterstellt, dass die bei Forschungsprojekten eventuell erforderliche Kofinanzierung durch Mittel des BFW gedeckt ist. Der Betrag dieser Kofinanzierung wird daher nicht bereits bei Vertragsabschluss als Wertberichtigung bzw. Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst, sondern während der Projektlaufzeit kontinuierlich berücksichtigt, indem die Kosten gemäß der Förderquote aktiviert werden.

Erhaltene Anzahlungen und Forschungsbeiträge, denen noch offene Leistungen bzw. noch nicht abrechenbare Leistungen gegenüberstehen, werden mit den korrespondierenden Leistungen noch nicht abgerechneter Forschungsaufträge auf der Aktivseite saldiert, sofern ausreichende Deckung gegeben ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

Bei den Forderungen aus Leistungen wird eine Pauschalwertberichtigung von 2 % vorgenommen.

Investitionszuschüsse

Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand werden analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 1,94% (VJ: 1,68%) ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Der Gehaltstrend wurde mit 2,43% (VJ: 2,61%) p.a. angesetzt; die Basis zur Berechnung der Rückstellung berücksichtigt bereits die Gehaltsanpassung 2026. Für die Abfertigungsrückstellung wurden keine Fluktuationsabschläge angesetzt. Der Berechnung wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Als Finanzierungsende der Abfertigungsverpflichtung wurde das kalkulatorische Pensionsalter herangezogen.

Die Rückstellung für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für Jubiläumsgelder gebildet. Diese wurden in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 2,07% (VJ: 1,94%) ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung zu Grunde gelegt wurde. Der Gehaltstrend wurde je nach Mitarbeiterkreis mit 1,95% p.a. bis 2,45% p.a. (VJ: 2,06% bis 2,56%) angesetzt; die Basis zur Berechnung der Rückstellung berücksichtigt bereits die Gehaltsanpassung 2026. Der Berechnung für Vertragsbedienstete wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Für Beamte wurde auf Grundlage von Erfahrungswerten ein Pensionsantrittsalter von 65 (Männer) bzw. 65 (Frauen) Jahren unterstellt (VJ: 65 (Männer) bzw. 65 (Frauen) Jahre). Für die Jubiläumsgeldrückstellung wurden keine Fluktuationsabschläge angesetzt. Lohnnebenkosten wurden für Jubiläumsgelder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten sind mit dem Mittelkurs zum Zeitpunkt der Entstehung oder nach dem strengen Niederst- bzw. Höchstwertprinzip am Bilanzstichtag bewertet. Fremdwährungsforderungen und Verbindlichkeiten entstehen v.a. im Zuge von Projekten.

Latente Steuern

Da das BFW keine Gewinne im körperschaftsteuerlichen Sinn erzielt, bestehen keine latenten Steuern.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im beiliegenden Anlagenspiegel dargestellt.

Der Anlagenabnutzungsgrad ist mit 37% gegenüber dem Vorjahr (2024: 36%) aufgrund der Abschreibung des Gebäudes in Traunkirchen gestiegen.

Im Herbst 2018 wurde der Neubau des Forstliches Bildungszentrum (FBZ) in Traunkirchen abgeschlossen. Auf Grund der in den Verträgen mit dem Bauträger vereinbarten Rechte und Pflichten lag ein Finanzierungsleasing vor, das dementsprechend zu einem aktivierungspflichtigen Vorgang geführt hatte. Das Gebäude wurde auf Basis der vom Bauträger mitgeteilten Baukosten bewertet und wird über die Mindestnutzungsdauer, die auch die planmäßige Nutzungsdauer des Gebäudes darstellt, abgeschrieben. Durch die im Jahr 2022 abgeschlossene Baukostenrechnung war eine Anpassung der Anschaffungskosten im Ausmaß von EUR 3.193.740,84 erforderlich. Die erhöhten Baukosten erhöhten im gleichen Ausmaß die Leasingsverbindlichkeiten.

Das Grundvermögen der Liegenschaften wurde zu ortsüblichen Werten ohne geographische Angabe, ohne EZs für Wald bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche bewertet. Der Grundwert zur Position Grundstücke und Bauten auf fremden Grund beträgt EUR 6.427.998,56 (2024: TEUR 6.251).

Vorräte

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Abgerechnete Leistungen aus EU-Forschungsprojekten	13.451.432,73	21.722.890,73
Vorräte Lebensmittel	15.238,50	15.238,50
Vorräte Kopierpapier & Büromaterial	5.358,66	5.358,66
Rückstellung für drohende Verluste aus Forschungsprojekten	-33.502,47	-270.820,87
Anzahlungen auf noch nicht abrechenbare Leistungen	-11.644.154,90	-17.345.102,52
	1.794.372,52	4.127.564,50

Die Hilfsstoffe setzen sich aus Druckwerken der hauseigenen Druckerei sowie aus Arbeitsmaterialien, Brenn- und Schmierstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern zusammen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 209 Abs. 1 UGB.

Die Position noch nicht abrechenbare Leistungen setzt sich aus vor dem Stichtag noch nicht abgeschlossenen Leistungen mit einer durchschnittlichen Laufzeit von 2 bis 3 Jahren und einem Gesamtauftragswert von EUR 25,8 Mio. (2024: EUR 32,6 Mio.) zusammen.

Von den im Rahmen der Forschungsprojekte erbrachten Leistungen vor dem Stichtag wurde eine Vorsorge für drohende Verluste in der Höhe von EUR 33.502,47 (2024: TEUR 271) abgezogen.

Die diesbezüglich erhaltenen Anzahlungen zu den Forschungsprojekten in Höhe von EUR -11.644.154,90

(2024: TEUR -17.345) wurden offen von den noch nicht erbrachten bzw. noch nicht abrechenbaren Leistungen abgesetzt. Der übersteigende Betrag von EUR 2.774.343,28 (2024: TEUR 3.694) wurde auf der Passivseite ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen betragen zum 31.12.2025 EUR 1.407.824,31 (2024: TEUR 1.115) und beinhalten insbesondere Forderungen gegenüber Fördergebern in Höhe von EUR 1.192.893,27 (2024: TEUR 824), Forderungen aus Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen für das Gebäude in Traunkirchen in Höhe von EUR 161.623,80 (2024: TEUR 141) sowie Forderung an Mitarbeiter in Höhe von EUR 9.977,76 (2024: TEUR 18) aus Gehaltsvorschüssen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände weisen mit Ausnahme einer Verrechnungsforderung in Höhe von EUR 161.623,80 (2024: TEUR 141) eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Position in Höhe von EUR 11.681.884,71 (2024: TEUR 9.353) setzt sich aus den Kassabeständen zum 31.12.2025 in Höhe von EUR 8.041,25 (2024: TEUR 5) und den zum Stichtag 31.12.2025 vorhandenen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 11.673.843,46 (2024: TEUR 9.347) zusammen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 248.055,97 (2024: TEUR 290) enthält zum 31.12.2025 bereits geleistete Zahlungen, die Aufwand von Folgejahren darstellen, und betrifft im Wesentlichen Vorauszahlungen für Lizenzzahlungen und Wartungsverträge, für Mieten, Pensionsaufwand Beamte, Vorauszahlungen für Versicherungsprämien sowie Zeitschriften-Abonnements.

Eigenkapital

Der BFW weist zum 31.12.2025 ein positives Eigenkapital in Höhe von EUR 10.357.031,08 (2024: TEUR 8.017) aus, welches sich wie folgt zusammensetzt:

	31.12.2025 EUR
Anstaltskapital zum 01.01.2025	981.713,25
Kapitalrücklagen (nicht gebunden)	6.660.000,00
Gewinnrücklagen	117.046,13
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	258.280,92
Jahresüberschuss 2025	2.339.990,78
	10.357.031,08

Der im Jahr 2024 gem. § 8 Abs 7 BFW-G vom Bund für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing geleistete Betrag von 6,66 Millionen Euro wurde im Vorjahr unter den Rücklagen ausgewiesen. Zur transparenteren Darstellung der Mittelherkunft wurde dieser Betrag im Jahr 2025 gesondert als nicht gebundene Kapitalrücklage dargestellt und das Vorjahr ebenso angepasst.

Aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2013 wurde eine Rücklage in Höhe von EUR 173.000,00 gebildet. Diese zweckgewidmete Rücklage wurde im Jahr 2014 um EUR 200.000,00 erhöht sowie im Jahr 2019 im Ausmaß von EUR 81.479,87 und im Jahr 2020 im Ausmaß von EUR 174.474,00 verwendet. Diese Rücklage wird nunmehr gesondert als "Gewinnrücklage" im Jahresabschluss ausgewiesen.

Der Leiter des BFW schlägt vor, das laufende Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten gliedert sich wie folgt:

	Stand 01.01.2025 EUR	Zuführung EUR	Umbuchung EUR	Verwendung EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Investitionen in Mietobjekte	6.865.194,97	439.806,29	0,00	187.371,42	7.117.629,84
technische Anlagen und Maschinen	312.962,98	0,00	0,00	58.033,54	254.929,44
Betriebs- und Geschäftsausstattung	490.300,68	0,00	0,00	139.186,41	351.114,27
noch nicht ausgenutzter Zuschuss	687.239,31	0,00	0,00	0,00	687.239,31
	8.355.697,94	439.806,29	0,00	384.591,37	8.410.912,86

Unter dieser Position werden insbesondere die im Jahr 2019 von den Eigentümern geleisteten Zuschüsse für Investitionen in das Projekt Traunkirchen (Gebäude samt Ausstattung) ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen entfallen zur Gänze auf Vertragsbedienstete.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Jubiläumsrückstellung	3.616.972,00	3.560.619,00
Urlaubsrückstellung	1.459.443,00	1.516.599,00
Rückstellung für Gehaltsnachzahlungen	1.000.000,00	1.037.367,10
Rückstellung für Zeitguthaben	499.937,00	488.836,00
Rückstellung für fehlende Eingangsrechnungen	52.788,24	0,00
Rückstellung Altersteilzeit	48.210,92	0,00
Rückstellung für Rechts- und Beratungsaufwand	46.300,00	28.920,00
Sonstige Rückstellungen	5.000,00	5.000,00
	6.728.651,16	6.637.341,10

Die Rückstellung für Zeitguthaben enthält neben den Vorsorgen aus Überstunden auch Vorsorgen für Guthaben aus der Gleitzeitregelung der Mitarbeiter des BFW. Getrennt nach den einzelnen Beschäftigungsgruppen ist die Zusammensetzung wie folgt:

	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Projektmitarbeiter	35.713,00	55.106,00
Vertragsbedienstete	309.575,00	278.863,00
Beamte	154.649,00	154.867,00
	499.937,00	488.836,00

Die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube weist folgende Zusammensetzung auf:

	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Projektmitarbeiter	119.230,00	194.783,00
Vertragsbedienstete	1.002.672,00	918.631,00
Beamte	337.541,00	403.185,00
	1.459.443,00	1.516.599,00

Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

Verbindlichkeiten zum 31.12.2025:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.774.343,28	2.774.343,28	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.068.366,68	1.068.366,68	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	25.494.425,91	1.595.100,56	23.899.325,35	1.332.771,04	22.566.554,31
davon aus Steuern	374.454,07	374.454,07	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	587.471,99	587.471,99	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	29.337.135,87	5.437.810,52	23.899.325,35	1.332.771,04	22.566.554,31

Verbindlichkeiten zum 31.12.2024:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.694.005,59	3.694.005,59	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.057.222,63	2.057.222,63	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	25.555.803,44	1.369.514,80	24.186.288,64	1.226.473,24	22.959.815,40
davon aus Steuern	348.178,30	348.178,30	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	582.452,12	582.452,12	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	31.307.031,66	7.120.743,02	24.186.288,64	1.226.473,24	22.959.815,40

Die Restlaufzeit der erhaltenen Anzahlungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar, weil die Endabrechnung von Projekten in der Regel nicht beeinflussbar ist. Daher wurde aus Vorsichtgründen die Einordnung "mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ getroffen.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten ist mit EUR 24.185.719,44 (2024: TEUR 24.436) der nicht aus Investitionskostenzuschüssen gedeckte Finanzierungsaufwand des Neubaus in Traunkirchen ausgewiesen.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich vor allem aus Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt sowie der Stadtkassa in Höhe von EUR 374.454,07 (2024: TEUR 348), aus lohnabhängigen Abgaben im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von EUR 587.471,99 (2024: TEUR 582) und aus noch nicht bezahlten Gehältern sowie Jubiläumsgeldern in Höhe von EUR 340.185,09 (2024: TEUR 180) zusammen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mietverpflichtungen für Gebäudemieten der Standorte Innsbruck, Wien und Ossiach betragen für das folgende Jahr TEUR 414 (2024: TEUR 388) und für die kommenden fünf Jahre TEUR 2.205 (2024: TEUR 2.070).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen mit Ausnahme der Verbindlichkeiten für das Gebäude Traunkirchen Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 137.660,00 (2024: TEUR 398) enthält zum 31.12.2025 bereits erhaltene Zahlungen, die den Folgejahren anzulasten sind.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde bei der Gliederung in Ziffer 1 der Gewinn- und Verlustrechnung vom Gliederungsschema des § 231 Abs 2 UGB insofern abgewichen, als keine Umsatzerlöse, sondern die Einnahmen nach den im BFWG vorgeschriebenen Tätigkeitsbereichen gegliedert dargestellt werden. Eine weitere Aufteilung nach geografisch bestimmten Märkten (§ 240 UGB) wird mangels entsprechendem Marktauftritt in unterschiedlichen Absatzmärkten nicht vorgenommen.

Im Berichtsjahr wurden EUR 19.080,00 (2024: EUR 16.680,00) für die Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers erfasst.

Ergebnis aus dem Drittmittelbereich

Im Jahr 2025 wurde im Drittmittelbereich folgendes Ergebnis erzielt:

	2025 EUR	2024 EUR
Einnahmen aus Drittmitteln	651.057,59	419.928,13
Summe Einnahmen	651.057,59	419.928,13
Bestandsveränderung	318.752,47	457.301,72
Betriebsleistung	969.810,06	877.229,85
Aufwendungen für Sachmittel	-174.612,50	-148.439,25
Personalaufwand	-712.561,25	-459.203,86
Abschreibungen	-19.862,57	-24.473,75
sonstige betriebliche Aufwendungen	-51.193,63	-69.265,93
Betriebsergebnis	11.580,11	175.847,06

Für die Jahre 2024 und 2025 wurde das Ergebnis aus dem Drittmittelberich zum Nachweis des Ausschlusses einer Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten aus öffentlichen Mitteln ausschließlich für den wirtschaftlichen Bereich im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ermittelt und dargestellt. Hoheitliche Tätigkeiten, Leistungen im Rahmen der Forschungsförderung uä. fallen nicht hierunter. Für allfällige Risiken aus der Tätigkeit im Drittmittelbereich wurde eine entsprechende Vorsorge unter den sonstigen Rückstellungen gebildet.

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 287.762,55 (2024: TEUR 279) sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen für Dienstnehmer des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft in der Höhe von EUR 237.412,79 (2024: TEUR 227) enthalten.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen) betrug im Jahresdurchschnitt:

	2025	2024
Vertragsbedienstete	249,00	235,00
Beamte	42,00	48,00
Arbeiter	0,00	0,00
ProjektmitarbeiterInnen	71,00	84,00
freie DienstnehmerInnen	0,00	1,00
Gesamt	362,00	368,00

Die Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen) betrug am Bilanzstichtag 355 (2024: 364). Nach Vollzeitäquivalenten waren im Jahr 2025 im Jahresdurchschnitt 334,72 (2024: 340,23) Mitarbeiter beschäftigt.

Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Die Organe des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft setzen sich aus der Leitung und dem Wirtschaftsrat zusammen.

Die Leitung oblag während des gesamten Geschäftsjahres Herrn Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer.

Der Wirtschaftsrat setzt sich im Jahr aus folgenden Mitgliedern zusammen:

DI Dr. Johannes Schima, Vorsitzender
DI Michael Luidold, Vizevorsitzender
Mag. Barbara Christandl-Reithmayer
Mag. Ilse Hohenegger
Josef Schmette-Krch
Ing. Lambert Weißenbacher

Den Mitgliedern der Leitung und des Wirtschaftsrates wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Sonstige Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex

Beziehungen des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zu:

- Anteilseignern: Beauftragung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß BFW-Gesetz sowie mit diversen nachgelagerten öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Drittmittelgebarung (zB Universitäten bei Forschungskooperation bzw. zur Forschungsfinanzierung mit der FFG, dem FWF und anderen mehr).

- Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans (Wirtschaftsrat) werden von der Republik Österreich (Anteilseigner) bestellt. Es wird daher auf die Ausführungen zu den Anteilseignern verwiesen.

- Mitglied der Geschäftsleitung: es bestehen keine Geschäfte zwischen der Geschäftsleitung und dem BFW. Die Gesamtvergütung des Leiters in der Funktionsperiode 2021 - 2025 besteht grundsätzlich aus einem fixen Entgelt sowie einem Beitrag zu einer überbetrieblichen Pensionskasse. Die Gesamtbezüge des Leiters aus dem fixen Gehaltsbestandteil orientieren sich an den Bezügen eines Beamten in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 8, Stufe 2. Zusätzlich gibt es einen variablen Vergütungsbestandteil.

Es bestehen darüber hinaus keine Beziehungen des BFW zu nahe stehenden Einrichtungen und Personen der Anteilseigner, Mitglieder des Überwachungsorgans oder der Geschäftsleitung. Eben sowenig bestehen Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine Ereignisse nach dem Stichtag.

Sonstiges

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft keine Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten abgeschlossen.

Wien, am 8. Juni 2026

Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer
Leiter des BFW



Anlagenspiegel
zum 31.12.2025

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	674.761,26	39.027,00	22.239,43	0,00	691.548,83	640.660,10	27.662,29	0,00	22.239,43	646.082,96	34.101,16	45.465,87
2. geleistete Anzahlungen	0,00	72.318,79	0,00	0,00	72.318,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.318,79
	674.761,26	111.345,79	22.239,43	0,00	763.867,62	640.660,10	27.662,29	0,00	22.239,43	646.082,96	34.101,16	117.784,66
II. Sachanlagen												
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	45.279.952,75	244.360,31	377,90	0,00	45.523.935,16	6.806.159,97	1.002.926,79	0,00	377,90	7.808.708,86	38.473.792,78	37.715.226,30
2. technische Anlagen	10.420.314,61	646.064,15	433.766,19	0,00	10.632.612,57	8.686.719,29	463.541,67	0,00	433.766,19	8.716.494,77	1.733.595,32	1.916.117,80
3. Sammlungen und Kunstgegenstände	3.003,72	0,00	0,00	0,00	3.003,72	3.003,52	0,00	0,00	0,00	3.003,52	0,20	0,20
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.621.439,21	208.770,16	222.297,27	0,00	7.607.912,10	6.652.142,85	439.551,60	0,00	222.297,27	6.869.397,18	969.296,36	738.514,92
5. Anlagen in Bau	0,00	187.227,83	0,00	0,00	187.227,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	187.227,83
	63.324.710,29	1.286.422,45	656.441,36	0,00	63.954.691,38	22.148.025,63	1.906.020,06	0,00	656.441,36	23.397.604,33	41.176.684,66	40.557.087,05
SUMME ANLAGENSPIEGEL	**63.999.471,55**	**1.397.768,24**	**678.680,79**	**0,00**	**64.718.559,00**	**22.788.685,73**	**1.933.682,35**	**0,00**	**678.680,79**	**24.043.687,29**	**41.210.785,82**	**40.674.871,71**

LAGEBERICHT für das Jahr 2025

1.1. Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) wurde im Zuge des Agrarrechtsänderungsgesetzes, BGBl I 83/2004 als Anstalt öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 01.01.2005 errichtet. Es handelt sich hierbei um eine österreichische multidisziplinäre Forschungs- und Ausbildungsstelle.

Das BFW hat als multidisziplinäre Organisation des Bundes das Ziel, professionelle Forschung, wissensbasiertes Monitoring, qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung und darauf basierend bestmögliche Beratung für Politik, Verwaltung und Praxis durchzuführen. Das Bundesforschungszentrum für Wald hat zudem das Ziel, die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben für die Republik Österreich aktiv wahrzunehmen.

Die Grundlagen der BFW-Aktivitäten bis Ende 2025 legt das BFW-Strategiepapier 2021-2025 fest. Die Strategie wurde im Frühjahr 2023 einer Mid-Term-Evaluierung unterzogen. Das vom Wirtschaftsrat genehmigte Ergebnis der Evaluierung bildet eine Grundlage für die BFW-Finanzierungsstrategie 2026+.

In der Umsetzung konzentriert sich das Bundesforschungszentrum für Wald auf seine Kernaufgaben Wissensvermittlung und Forschung. Internationalisierung wird eine weiterhin zunehmende Bedeutung haben, finanzielle Stabilität ist zur Erreichung der Ziele wesentlich.

Der Wirtschaftsrat setzte sich Ende 2025 wie folgt zusammen:

- DMin.-Rat DI Dr. Johannes Schima, Vorsitzender
- DI Michael Luidold, Stv. Vorsitzender
- Mag.a Barbara Christandl-Reithmayer
- Mag.a Ilse Hohenegger
- Ing. Lampert Weißenbacher
- Josef Schmette-Krch

1.2. Zweigniederlassungen

Das Bundesforschungszentrum für Wald hat keine Zweigniederlassungen.

1.3. Geschäftsergebnis, Ertrags- und Finanz- und Vermögenslage

Die Einnahmen des Bundesforschungszentrums für Wald werden zu einem großen Teil durch die Basisfinanzierung des Bundes aufgebracht, welche sich im Jahr 2025 auf 22,5 Mio. EUR belief. Neben dieser gesetzlich festgelegten Finanzierung konnten im Jahr 2025 zusätzliche Einnahmen und Erträge iHv 22,6 Mio. EUR (VJ: 22,3 Mio. EUR), vor allem aus Drittmittelprojekten inkl. Bestandsveränderung der Projekte, Aufträgen, hoheitlichen Gebühren, sowie aus sonstigen Erträgen verbucht werden.

Die wirtschaftliche Lage des Bundesforschungszentrums für Wald wird von der Forschungsarbeit bzw. den Förderprojekten dominiert. Die Auslastung mit Förderprojekten und Aufträgen war 2025 weiterhin sehr hoch.

Zu beachten ist, dass die Förderschienen und Beauftragungen in der Regel maximal die direkten Kosten der Leistungserbringung decken, vielfach ist durch gedeckelte Stundensätze der Mitarbeiter:innen oder durch eine Förderquote unter 100% noch ein Eigenanteil zu leisten. Dies betrifft auch den Großteil der Aufträge des Eigentümers Bund und führt damit bei steigenden Projektvolumina zur Notwendigkeit einer entsprechend erhöhten Grundfinanzierung.

Die Basisfinanzierung von 17,5 Mio. EUR wurde für die Jahre 2024 und 2025 auf 22,5 Mio. EUR angehoben, um das hohem Projektvolumen sowie die hohe Inflation der letzten beiden Jahre und die Dienstrechtsnovelle des Bundes vom Dezember 2022 entsprechend zu finanzieren. Um die langfristige Finanzierung des BFW sicherzustellen, wurde die Basisfinanzierung ab 2026 auf 24,5 Mio. EUR angehoben. Danach ist laut Gesetz alle 3 Jahre die wirtschaftliche Entwicklung des BFW zu prüfen mit dem Ergebnis, dass erforderlichenfalls eine Erhöhung oder Kürzung der Basisfinanzierung zu erfolgen hat.

Die wesentlichsten Kennzahlen stellen sich zum 31.12.2025 wie folgt dar:

- Das Betriebsergebnis betrug positiv 3,0 Mio. EUR (VJ: 2,6 Mio. EUR), der Jahresüberschuss 2,3 Mio. EUR (VJ: 1,6 Mio. EUR).
- Cash Flow aus dem operativen Bereich: 4,3 Mio. EUR (VJ: 3,8 Mio. EUR), Cash Flow aus Investitionstätigkeiten: -0,9 Mio. EUR (VJ: - 1,0 Mio. EUR).
- Eigenmittel unter Berücksichtigung der Investitionskostenzuschüsse 18,8 Mio. EUR (VJ: 16,4 Mio. EUR)
- Eigenmittelquote (Eigenkapital / Gesamtkapital abzüglich Investitionskostenzuschüsse): 21,3% (VJ: 16,5%)
- fiktive Schuldentilgungsdauer (die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 c UGB) und Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 D UGB), vermindert um die im Unternehmen verfügbaren Aktiva nach § 224 Abs. 2 B III Z 2 und B IV UGB und die nach § 225 Abs. 6 UGB von

den Vorräten absetzbaren Anzahlungen, dividiert durch den Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit): 6,8 Jahre (VJ: 9,0 Jahre)

Der Hauptkostenfaktor am BFW sind Personalkosten. Im Verhältnis zum Vorjahr ist der durchschnittliche Personalstand (VEQ) auf 335 (VJ 340) Mitarbeitende leicht gesunken. Der Stand zum Bilanzstichtag an Mitarbeiter:innen (Köpfe) von 355 (VJ 364) setzte sich aus 316 Vertragsbediensteten (davon 62 befristete Projektmitarbeiter:innen), sowie 39 Beamt:innen und Lehrern zusammen.

Die Abfertigungsrückstellung sank um 47 TEUR auf 2,13 Mio. EUR (VJ: 2,18 Mio. EUR), darin sind auch die Abfertigungsansprüche des Geschäftsführers enthalten. Die gesamte Gruppe der „Sonstigen Rückstellungen“ — inkl. Rückstellungen für Jubiläumsgelder, Urlaube und Zeitguthaben und andere verzeichnete einen Anstieg auf 6,7 Mio. EUR (VJ: 6,6 Mio. EUR).

Die Verbindlichkeiten sind im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 2,0 Mio. EUR gesunken, davon 0,9 Mio. EUR durch den Verbrauch von Anzahlungen aus Projekten. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sanken um 1,0 Mio. EUR auf ein übliches Niveau, nachdem diese im Vorjahr durch Verbindlichkeiten aus Leistungen für Flächenentgelte im Zusammenhang mit den Biodiversitäts- und Naturwaldreservate-Programmen gestiegen sind.

Am 25.03.2026 hat der Wirtschaftsrat den Entwurf zum Jahresabschluss 2025 genehmigt und für die Prüfung freigegeben.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken

2.1.1. Strategische Entwicklung

Das Bundesforschungszentrum für Wald berät professionell. Das bedeutet, dass die Ergebnisse einerseits speziell aufbereitet werden und vor allem Politik und Verwaltung auf wesentliche waldrelevante Themen und Ergebnisse aufmerksam gemacht werden. Andererseits werden für die Praxis anwendbare Lösungsmodelle erarbeitet. Dies soll rasch, praxisorientiert und in hoher Qualität erfolgen. Dafür bedarf es konkreter Leistungsangebote und Produkte, die Expertise wird auch international vermarktet.

Die Kompensation der real sinkenden Basisfinanzierung durch das Einwerben von zusätzlichen Aufträgen und Drittmittelprojekten stellt eine der zentralen Herausforderungen für das Bundesforschungszentrum für Wald dar. Dies umso mehr als Forschungsförderung maximal die direkten Arbeitskosten, oft aber durch gedeckelte Stundensätze sogar weniger deckt. Die jährliche Inflation mit entsprechenden Gehaltsabschlüssen und die für das BFW umzusetzenden Dienstrechtsnovellen des Bundes haben die wirtschaftliche Herausforderung zusätzlich verschärft. Um

die langfristige Finanzierung des BFW sicherzustellen, wurde daher die Basisfinanzierung ab 2026 auf 24,5 Mio. EUR angehoben.

Angewandte Forschung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeiten des Bundesforschungszentrums für Wald. Sie basiert auf dem Wissen der Grundlagenforschung, die vorwiegend an den Universitäten angesiedelt ist, und ist innovativ sowie lösungsorientiert.

Eine zentrale Aufgabe ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesforschungszentrums für Wald bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu motivieren. Gerade für eine Forschungs- und Bildungseinrichtung sind sie die unentbehrliche Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten.

Das langfristige Monitoring, mit dem Veränderungen des Waldes und der Umwelt, Stichwort Klima- und Biodiversitätskrise, erfasst werden können, soll in der hohen Objektivität und Kontinuität erhalten bleiben. Durch die langjährige Erfahrung mit der Erfassung und Analyse von Daten verfügt das Bundesforschungszentrum für Wald über ausgezeichnete Erhebungssysteme. Nachdem Erkenntnisse über die Waldentwicklung und Verbesserung der Waldnutzung nur über lange Beobachtungszeiträume gewonnen werden, kommt der langfristigen Datenhaltung und Datenpflege des Bundesforschungszentrums für Wald große Bedeutung zu.

Die am Bundesforschungszentrum für Wald entstandene Fachexpertise und die vorhandene Infrastruktur ermöglicht es, hoheitliche Aufgaben als „Bundesamt für Wald“ qualitativ hochwertig durchzuführen. Damit werden die Im BFW-Gesetz definierten Kontrollfunktionen für die Republik Österreich wahrgenommen, die für forstliche Praxis und Waldpolitik von großer Bedeutung sind. Auf Basis verschiedener EU-Regelungen (Stichwort Holzhandel) haben diese Aufgaben weiter stark zugenommen und werden, wie z.B. die voraussichtliche Umsetzung der EUDR, weiter zunehmen. Sie müssen dementsprechend, wie auch vom Rechnungshof festgestellt, zusätzlich seitens des Bundes finanziert werden.

Das Bundesforschungszentrum für Wald hat auch das Ziel, umfassende Waldinformation für Politik, Praxis und die breite Öffentlichkeit zu liefern. Mittels digitaler Medien (Internet, Videos…) soll laufend über die Entwicklung des Waldes informiert werden.

Praxisorientierte Aus- und Weiterbildung erfolgt zu einem großen Teil an den Forstlichen Ausbildungsstätten Traunkirchen und Ossiach. Sie fungieren als Multiplikatoren sowie Aus- und Weiterbildungseinheiten für den ländlichen Raum und agieren nahe an den Anforderungen der Forstpraxis auf hohem Qualitätsniveau.

Ein wichtiges Ziel für das Bundesforschungszentrum für Wald ist die eines anerkannten nationalen und internationalen Partners. Voraussetzung dafür sind fachliche Expertise, Verlässlichkeit und Termintreue. Bereits bestehende Partnerschaften werden gestärkt und neue Partnerschaften für

strategisch wichtige Themen aufgebaut. Dies erleichtert das gemeinsame Akquirieren von Drittmittelprojekten auf nationaler und internationaler Ebene.

Aktive PR-Arbeit und Wissensvermittlung unterstützt dabei die Zielerreichung. Die Orientierung des Bundesforschungszentrums für Wald an diesen strategischen Zielen ist die Voraussetzung für eine anerkannte gesellschaftliche Rolle.

Das BFW hat im Jahr 2025 ein Strategiekonzept für den Zeitraum 2026-30 erarbeitet. Im Zuge einer umfassenden und von der BDO begleiteten Aufgabenkritik kristallisierte sich folgendes Zukunftsbild heraus: Das BFW liefert die Antworten auf umwelt- und waldbezogene Fragen der Gesellschaft, um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Aus diesem Zukunftsbild wurden die bestehenden sechs strategische Ziele, bestätigt und eine Potentialliste erarbeitet. Das Thema Wald bleibt gefragt, das BFW wird deshalb an Bedeutung in der Gestaltung der Zukunft gewinnen. Eine entsprechende Grundfinanzierung ist dazu Voraussetzung.

2.1.2. Geplante Entwicklung 2026

Die Auftragslage des BFW im Bereich wissenschaftliche Förderprojekte ist anhaltend hoch. Permanente Aufgaben, wie die Waldinventur werden planmäßig umgesetzt. Weiter gearbeitet wird an der Umsetzung zahlreicher Projekte in einer Vielzahl von Themengebieten und an direkten Beauftragungen des BMLUK. Die Einnahmen werden aufgrund der Zusammensetzung der Projekte im Jahr 2026 allerdings gegenüber dem Vorjahr sinken. In den letzten beiden Jahren kam es durch erhöhte Kosten im Bereich der bezogenen Leistungen für Flächenentgelte im Zusammenhang mit den Biodiversitäts- und Naturwaldreservate-Programmen zu höheren Einnahmen durch die Abgeltung dieser Kosten, die im Jahr 2026 nicht mehr in dieser Höhe anfallen werden. Die Menge der Aufträge und das Auftragsvolumen können nach wie vor nur mit zusätzlichem wissenschaftlichen Personal bewältigt werden.

Das Kurs- und Ausbildungsprogramm an den forstlichen Ausbildungsstätten ist stark nachgefragt und unterliegt einer konstanten Betrachtung der Kostendeckung. Festgehalten werden muss, dass eine, auch im BFW-Gesetz festgeschriebene, Kernaufgabe wie die Verpflegung von Kursteilnehmern und Schülern kein gewinnbringendes Geschäftsmodell darstellt, sondern in den Bereich einer hoheitlichen Aufgabe im Bildungsbereich fällt. Neben den gestiegenen Gehalts- und Energiekosten belastet auch die Rückzahlung der Darlehensverbindlichkeiten aus dem Finanzierungsleasing die Mietkosten für den Standort Traunkirchen. Ein erster Schritt zur Entlastung und möglichem Kauf durch die Republik konnte mit einem gesetzlich festgelegten Beitrag von 6,66 Mio. EUR zur Teilrückzahlung der Darlehensverbindlichkeiten im Jahr 2024 getan werden.

Insgesamt wurde die Einnahmenprognose aufgrund der Zusammensetzung der geplanten Projekte auf 41,5 Mio. EUR gesenkt. Für das Jahr 2026 wird dennoch durch ebenfalls sinkende projektbezogene Ausgaben ein Überschuss im Betriebsergebnis angestrebt. Sollte das BFW mit den umfangreichen neuen Aufgaben aus der EU-Entwaldungsverordnung beauftragt werden, entsteht ein entsprechender Sonderfinanzierungsbedarf.

2.1.2.1 Ergebnis zum ersten Quartal 2026

Im ersten Quartal des Jahres 2026 blieben die Einnahmen leicht (-3%) hinter der Planung für diesen Zeitraum zurück. Demgegenüber lag der Sachaufwand aufgrund Periodenverschiebungen bei projektbezogenen Ausgaben über Plan (25%). Der Aufwand für Projektpersonal (-7%) und der Personalaufwand des Stammpersonals war mit -12% geringer als budgetiert. Dies ergibt sich vor allem aus der verschobenen Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst, die erst im 2. Halbjahr schlagend wird. Damit konnte bereits im ersten Quartal ein positives Betriebsergebnis erwirtschaftet werden. Für 2026 wird unter Berücksichtigung der erhöhten Basisfinanzierung ein positives Jahresergebnis erwartet.

2.2. Wesentliche Risiken

Im Jahr 2014 wurde am BFW das Risikomanagementsystem überarbeitet und die Implementierung eines umfassenden Risikomanagementsystems, das sämtliche Unternehmensbereiche berücksichtigt, umgesetzt. Dadurch wird gewährleistet, dass Risiken frühzeitig erkannt und vom Management aktiv gesteuert werden können.

Die Risiken werden am BFW nach fünf Risikokategorien zugeordnet, um zusammenhängende Einzelrisiken aus Gesamtunternehmenssicht darstellen zu können. Das Risikomanagementsystem fordert eine jährliche systematische Erhebung und Einschätzung der Risiken des BFW. Die erfassten Risiken werden soweit möglich hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der erwarteten Schadenshöhe quantifiziert. Die auf dieser Basis per Dezember 2025 aktualisierte Risikomatrix zeigt:

- Es gibt zum Bilanzstichtag keine unternehmensgefährdenden Risiken
- Es bestehen Risiken mit erhöhtem Beobachtungsbedarf
- Neben quantifizierbaren Risiken bestehen Risiken, die einer monetären Bewertung nicht zugänglich sind

Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das größte Risiko laut Definition der Matrix, nicht abgebildet werden darf. Es handelt sich um die nicht indexangepasste Basisfinanzierung und nicht steuerbare Kostentreiber, wie jene die durch Personalkosteninflation, steigende Energiepreise oder Dienstrechtsnovellen des Bundes ohne Gegenfinanzierung für das BFW entstehen. Das BFW benötigt eine stabile und dynamisch angepasste Grundfinanzierung, um im

Geschäftsmodell Forschungsfinanzierung weiterhin seinen wichtigen Beitrag zur Lösung von Zukunftsfragen, zum Beispiel den Auswirkungen des Klimawandels, leisten zu können. Forschungsfinanzierung deckt immer nur einen Teil der Kosten, deshalb ist eine stabile, d.h. den jährlich steigenden Kosten angepasste, Grundfinanzierung erforderlich um Forschung, ganz generell, zu ermöglichen.

Die identifizierten wesentlichen Risikofelder aus der Risikomatrix sind:

Risiken aus Organisation /Technische Risiken wie Datensicherheit und -verlust, Ausfall von IT-Kernsystemen. Daten sind ein Kernmerkmal fast aller Arbeitsbereiche des BFW. Geräte und Ausrüstungen sind bei der Erfüllung der Aufgaben vor allem beim Außendienst wesentlich. Die daraus resultierenden Risiken im Technischen Bereich haben „mögliche“ Schäden im „kritischen“ Bereich.

Risiken aus Management und Organisation: Verletzungen und Arbeitsunfälle sowie mögliche Schäden aus der Verletzung des Compliance-Systems haben „mögliche“ Schäden im „moderaten“ Bereich.

Finanzwirtschaftliche Risiken: In diese Kategorie fallen das Zins-(änderungs-)risiko und das Liquiditätsrisiko. Durch die Erhöhung der Basisfinanzierung ab 2026 auf 24,5 Mio. EUR und der Teilrückzahlung eines variabel verzinsten Darlehens aus dem Finanzierungsleasing Traunkirchen im Jahr 2024 konnte die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser beiden Risiken auf „unwahrscheinlich“ im „moderaten“ Bereich umgestuft werden.

Weitere finanzwirtschaftliche Risiken bestehen am BFW nur in geringem Ausmaß. Wesentliche Ausfallsrisiken bei Forderungen sind nicht erkennbar. Die Ausfälle von Kundenforderungen im unternehmerischen Bereich sind aufgrund des geringen Umfangs der Umsätze in diesem Bereich (< 5%) nicht von großer Bedeutung. Eine Pauschalwertberichtigung von 2% wird angesetzt. Im Förderbereich wird eine Gewährleistungsrückstellung gebildet und jährlich an die Projektaufträge angepasst. Das Ausfallsrisiko wird insgesamt als unwahrscheinlich und moderat eingestuft. Es werden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Nennenswerte Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten in fremder Währung liegen nicht vor, so dass insgesamt kein Währungsrisiko gegeben ist. Die Schäden beim Veranlagungsrisiko wurden als „unwahrscheinlich“ mit „kritischen“ Ausmaß im Eintrittsfall beurteilt.

Personalrisiken: Der Erfolg der Maßnahmen in der Einwerbung von Drittmittelprojekten als auch in der Projektleitung sind stark mit einem eher kleinen Kern an Schlüsselpersonal verknüpft. Das Risiko der Abwanderung von Schlüsselpersonal wurde als „wahrscheinliches“ Risiko des BFW mit „moderater“ Ausprägung eingestuft. Personalmangel wurde als „unwahrscheinliches“ Risiko des BFW mit „unbedeutender“ Ausprägung erkannt.

Geschäftsrisiken: relevant sind vor allem die Risiken aus Projektabwicklung. Der Anteil der Einnahmen aus Aufträgen und vor allem aus Forschungsprojekten, welche aus nationalen öffentlichen Geldern und Geldern der Europäischen Union gefördert werden, liegt inkl. Bestandsveränderung der noch nicht abrechenbaren Projektleistungen für das Jahr 2025 bei rund 50%. In diesem Zusammenhang entsteht auch das Risiko der sinkenden Forschungsreputation bzw. der sinkenden wissenschaftlichen Excellence, die durch den ökonomischen Druck entstehen kann. Die Risiken aus der qualitativen Projektabwicklung wurden derzeit als „möglich“ mit „moderater“ Auswirkung eingeschätzt.

Das Risiko eines Wegfalls bzw. der Reduktion von Drittmitteleinnahmen und Förderungen wurde als „möglich“ mit „kritischer“ Auswirkung eingestuft. Das BFW ist zu einem hohen Teil in seiner Finanzierung auf Einnahmen aus Drittmitteln und Förderungen angewiesen.

Risiken aus dem Betrieb Waldcampus Traunkirchen wurden als möglich und moderat eingestuft. Das Risiko einer Standortverlegung Schönbrunn/Mariabrunn wird mittlerweile als „unwahrscheinlich“ mit „moderater“ Ausprägung eingestuft.

Die geplanten Maßnahmen wurden per Dezember 2025 auf Umsetzung überprüft und es wurde ein neuer Maßnahmenkatalog für das Folgejahr erstellt.

3. Forschung und andere Tätigkeitsbereiche

Das BFW ist erster Ansprechpartner für alle Fragen zu Wald und Naturgefahren speziell vor den Herausforderungen des globalen Wandels. Mit unseren Aktivitäten in Forschung, Monitoring und Wissensvermittlung arbeiten wir an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Damit liefern wir die Grundlagen, dass der Wald auch zukünftig seine vielfältigen Leistungen für Mensch und Natur nachhaltig erbringen kann.

Die strategischen Ziele des BFW sind:

1. Das BFW wird von unterschiedlichen gesellschaftlichen Zielgruppen als attraktiver und kompetenter Wissenspartner wahrgenommen und wirkt durch Beratung und Wissensvermittlung in die Gesellschaft hinein
2. Das BFW ist ein attraktiver Wissenspartner für die Politik und berät diese im Sinne seiner Mission
3. Das BFW generiert wissenschaftlich relevantes Wissen (Forschung) und nutzt diese durch seine einzigartige Schnittstellenfunktion in der Wissensvermittlung an die forstliche Praxis und am Wald interessierte Zielgruppen
4. Das BFW erfüllt seine gesetzlichen Aufträge weiterhin effektiv, in zeitnahem Vollzug, unabhängig und objektiv

5. Das BFW ist eine moderne Organisation und ein attraktiver Arbeitgeber für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
6. Wir stellen die langfristige Handlungsfähigkeit und finanzielle Zukunft des BFW als öffentliche Einrichtung nachhaltig sicher

Wien, 08. Juni 2026

Gez.: DI Dr. Peter Mayer,
Leiter des BFW



KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderlicheMitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der AuftragnehmerAnspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.